

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2233 072

BGB §§ 138 Ab, 654

Bietet ein Makler einem Angestellten seines Auftraggebers an, die ihm demnächst zu zahlende Maklervergütung mit ihm zu teilen, so kann das zu einer Nichtigkeit des Maklervertrages oder dazu führen, daß der Makler seinen Vergütungsanspruch verwirkt.

BGH, Urt. v. 11. Juli 1962 - VIII ZR 233/61 - OLG Frankfurt
(Main)
LG Frankfurt
(Main)

VIII ZR 233/61

Verkündet
am 11. Juli 1962
[REDACTED];
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma D [REDACTED] P [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in F [REDACTED], N [REDACTED] Straße [REDACTED],
vertreten durch ihre Geschäftsführer Heinz L [REDACTED]
und Erwin B [REDACTED], beide in F [REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Makler Hans H. W [REDACTED] in F [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. Juli 1962 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und
Mormann
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main
vom 7. Februar 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem
auch die Entscheidung über die Kosten der Revision über-
tragen wird.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Makler. Er hatte erfahren, daß die Beklagte Grundstücke suchte, um darauf Tankstellen zu errichten. Mit Schreiben vom 26. Juni 1957, gerichtet an die Beklagte, Niederlassung F██████████, z.Hd. von Herrn Lo██████████, "Betr.: Geeignetes Grundstück zur Errichtung einer Tankstelle", bot er "unter Bezugnahme auf das geführte Telefongespräch" u.a. das Grundstück F██████████, We██████████straße ██████████, ein Trümmergrundstück, welches den Kaufleuten G██████████ und A██████████ als Miteigentümern je zur Hälfte gehörte "zum Kauf an". Der Kaufpreis ist in dem Angebot mit 150 000 DM angegeben. Es fanden sodann Besprechungen zwischen dem Kläger, dem Miteigentümer G██████████ und dem Angestellten Lo██████████ der Beklagten statt. Am 8. Juli 1958 antwortete die "Niederlassung F██████████" der Beklagten dem Kläger:

"Betr. Grundstücksangebot zur Errichtung einer Tankstelle

Wir danken Ihnen für den Nachweis der beiden in Ihrem obigen Schreiben erwähnten Grundstücke.

An Ihrem Grundstücksangebot F██████████, We██████████straße sind wir, wie Sie bereits durch Herrn Lo██████████ erfahren haben, interessiert und Herr Lo██████████ hat sich bereits mit Ihnen in Verbindung gesetzt wegen der näheren Einzelheiten"

Am 16. April 1958 schlossen G██████████ und A██████████ mit der Beklagten einen - zunächst bis zum 31. Dezember 1983 laufenden - "Pachtvertrag" ab. Danach verpachteten sie im Erdge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



schoss des von ihnen auf ihrem Grundstück zu errichtenden und inzwischen aufgebauten mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshauses Räume und weitere Grundstücksflächen an die Beklagte zum Betrieb einer Tankstelle für einen monatlichen Pachtzins von 2 000 DM. Auf diesen Zins mußte die Beklagte eine - als Darlehen verzinsliche - Pachtvorauszahlung in Höhe von 300 000 DM leisten. Außerdem hatte sie einen verlorenen Baukostenzuschuss von 30 000 DM zu zahlen.

Für den Abschluß dieses Vertrages zahlte die Beklagte einem anderen Makler eine Vermittlerprovision von 20 000 DM. Sie behielt sich deren Rückforderung für den Fall vor, daß sie dem Kläger eine Gebühr zahlen müßte.

Der Kläger beansprucht von der Beklagten für den Nachweis des Grundstücks We [REDACTED]straße [REDACTED] zur Errichtung einer Tankstelle einen Maklerlohn in Höhe von 21 000 DM. Davon hat er im ersten Rechtszug einen Teilbetrag von 1 100 DM eingeklagt, den ihm das Landgericht zuerkannt hat. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Auf die Anschlußberufung des Klägers wurde sie zur Zahlung weiterer 19 900 DM verurteilt.

Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

A

Zum Abschluß eines Maklervertrages und zur Ursächlichkeit der Tätigkeit des Klägers für das Zustandekommen des Pachtvertrages vom 16. April 1958.

I. Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß die Beklagte dem Kläger für den Nachweis eines Grundstücks zur Errichtung einer Tankstelle, sei es durch Kauf oder Pacht des Grundbesitzes, auch unter Gewährung einer finanziellen Wiederaufbauhilfe, die Zahlung eines Maklerlohnes versprochen hat (BU 9). Dazu stellt es fest, die Beklagte sei durch ihren Angestellten Lo [REDACTED] an den Kläger mit der Anfrage herangetreten, ob er Grundstücke zur Errichtung einer Tankstelle an der Hand habe (BU 9/10). In dem Schreiben der Beklagten vom 8. Juli 1957 erblickt es die Annahme des in dem Schreiben des Klägers vom 26. Juni 1957 und den Besprechungen mit Lo [REDACTED] liegenden Angebots des Klägers auf Abschluß eines Maklervertrages (BU 10). Es geht davon aus, der Kläger habe bereits bei den ersten grundlegenden Unterredungen mit Lo [REDACTED] und dem Miteigentümer G [REDACTED] darauf aufmerksam gemacht, der Beklagten könne die Möglichkeit der Errichtung einer Tankstelle auch in der Weise nachgewiesen werden, daß das Grundstück unter Gewährung einer Kredithilfe der Beklagten von den Miteigentümern wiederaufgebaut und dann zum Teil an die Beklagte verpachtet werde (BU 15, 19). Es stellt ferner fest, es sei von Anfang an davon die Rede gewesen, die Beklagte sei auch bereit, unter Gewährung einer Mietvorauszahlung und eines Baukostenzuschusses ein Grundstück zur Errichtung einer Tankstelle zu pachten, wie es später auch durch den Vertrag vom 16. April 1958 tatsächlich geschehen sei (BU 17). Es sieht auch als erwiesen an, G [REDACTED] habe A [REDACTED] von dem oben festgestellten Inhalt der Gespräche alsbald unterrichtet (BU 17/18), und stellt abschließend fest, die Tätigkeit des Klägers sei für den späteren Vertrag vom 16. April 1958 ursächlich gewesen.

II. Angesichts dieser tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts unterliegt seine Auffassung, es sei ein Mak-

lervvertrag abgeschlossen, aus dem der Kläger grundsätzlich einen Anspruch gegen die Beklagte auf einen Maklerlohn nach §§ 652, 653 BGB erworben habe, weil der Vertrag vom 16. April 1958 (auch) infolge seines Nachweises zustandegekommen sei, keinen rechtlichen Bedenken. Soweit sich die Angriffe der Revision dagegen richten, können sie keinen Erfolg haben.

1. Kein Anhalt besteht dafür, daß das Berufungsgericht den Unterschied zwischen dem Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages und einem solchen für die Vermittlung des Abschlusses des Vertrages selbst verkannt haben könnte. Es hat vielmehr gerade festgestellt, daß sich der Mäklervvertrag nur auf den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß habe beziehen sollen. Es verwendet zwar nicht den Ausdruck "Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß". Dem Zusammenhang seiner Entscheidungsgründe ist aber zu entnehmen, daß es nichts anderes meint, wenn es von "Nachweis" spricht. Dies ergibt sich bereits aus seiner einleitenden Feststellung, es werde als erwiesen erachtet, daß die Beklagte dem Kläger für den (gemeint den bloßen) Nachweis eines Grundstücks zur Errichtung einer Tankstelle die Zahlung eines Maklerlohnes versprochen habe (BU 9). Es wird noch weiter verdeutlicht durch seine abschließende Feststellung, es sei bereits bei den ersten Verhandlungen davon gesprochen worden, der Beklagten könne die Möglichkeit der Errichtung einer Tankstelle auch in der Weise "nachgewiesen" werden, daß das Grundstück (unter Gewährung einer Kredithilfe der Beklagten) wiederaufgebaut und an sie verpachtet werde, die Tätigkeit des Klägers sei für den tatsächlich (in dieser Form) abgeschlossenen Vertrag ursächlich gewesen (BU 19).

2. War der Kläger aber sog. Nachweismakler, dann konnte er sich, nachdem er die Beklagte auf das Grundstück hingewiesen, sie auch zusätzlich noch mit dem Miteigentümer G [REDACTED] zusammengebracht hatte, der seinerseits wieder nach den Feststellungen des Berufungsgerichts den anderen Miteigentümer A [REDACTED] alsbald von den Vorschlägen unterrichtete (BU 17), darauf beschränken, abzuwarten, ob sein Nachweis zum Abschluß eines Vertrages führte. Die Aktennotiz des Klägers vom 4. Oktober 1957, nach der er sich entsprechend verhielt, spricht daher nicht gegen ihn, wie die Revision meint. Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Kläger weder Verhandlungen zwischen den Parteien führen wollte noch zu führen verpflichtet war, ist unerheblich, daß er sie nicht geführt hat.

3. Fehl geht die Auffassung der Revision, es seien, soweit es sich um eine Finanzierung handele, die Bestimmungen über Handelsmäkler (§ 93 ff HGB) anwendbar. Nach ausdrücklicher Vorschrift (§ 93 Abs. 2 HGB) finden auf die Vermittlung von Verträgen anderer als der im § 93 Abs. 1 HGB bezeichneten Geschäfte, insbesondere auf die Vermittlung von Geschäften über unbewegliche Sachen, auch wenn die Vermittlung durch einen Handelsmäkler erfolgt, die Vorschriften der §§ 93 ff HGB gerade keine Anwendung. Ein Pachtvertrag über ein Grundstück ist auch dann, wenn er mit einer Finanzierung verbunden ist, kein Geschäft im Sinne des § 93 Abs. 1 HGB. Alle Rügen der Revision, die sich damit befassen, das Berufungsgericht habe §§ 93 ff HGB verletzt, gehen danach ins Leere.

4. Ohne Bedeutung ist, daß das Berufungsgericht (auf Seite 15 seines Urteils) der Meinung Ausdruck gibt, auch Lohse habe bekundet, bei den Besprechungen zwischen ihm

und dem Kläger sei - ausdrücklich - davon die Rede gewesen, die Beklagte habe auch ein Interesse daran, "das" Grundstück zu pachten. Es ist allerdings richtig, daß Lo [REDACTED], worauf die Revision verweist, bei seinen wiederholten Vernehmungen bestritten hatte, es sei nach Erhalt des Schreibens vom 26. Juni 1957 bei den Unterredungen zwischen ihm, dem Kläger und G [REDACTED] auch von Verpachtung gesprochen. Er hat aber als Zeuge immer betont, er habe schon bei der ersten Besprechung, die er im Auftrage der Beklagten mit dem Kläger hatte und die zu dem Angebot des Klägers vom 26. Juni 1957 führte, erklärt, die Beklagte sei sowohl an einem Kauf wie an einer Pacht von Grundstücken interessiert. Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum nichts daraus hergeleitet, daß in dem bezeichneten Schreiben des Klägers nur von "Kauf" gesprochen ist, zumal die darin angebotenen Grundstücke ausdrücklich als "geeignet zur Errichtung einer Tankstelle" bezeichnet worden sind und es der Beklagten, wie das Berufungsgericht feststellt, von vornherein gleichgültig gewesen ist, ob sie ihre Tankstelle als Eigentümerin errichtete oder als Pächterin die Errichtung ermöglichte (BU 15). Der gerügte Verstoß gegen § 286 ZPO liegt danach nicht vor.

5. Zutreffend ist, daß der Kläger, worauf die Revision verweist, in seinem Schriftsatz vom 24. Juni 1960 S. 4 (nur) vorgetragen hatte, bei den Verhandlungen zwischen Lo [REDACTED] und G [REDACTED] seien diese Herren, die von ihm zusammengeführt worden seien, auf den Gedanken gekommen, das Grundstück, statt es zu verkaufen, mittels einer Kredithilfe der Beklagten wieder aufzubauen, ein Vortrag, über den das Berufungsgericht gemäß Beweisbeschluß vom 19. Juli 1960 Beweiserhebung angeordnet hat. Dadurch war der Kläger jedoch nicht gehindert, in Abänderung des erwähnten Vorbringens im Schriftsatz vom 12. Januar 1961 nunmehr Beweis dafür

anzutreten, er selbst habe diesen Vorschlag dem Mitteilgen tümer G. gemacht und ihn dadurch erst auf diesen Gedanken gebracht. In dem Vortrag des Klägers im Schriftsatz vom 24. Juni 1960 ist jedenfalls kein Geständnis eines abweichenden Sachverhaltes zu erblicken, zumal das "neue Vorbringen" weitgehend mit seinem Vortrag in den Schriftsätzen vom 12. Februar 1960 (mit Beweisantritt: Zeuge K.) und 25. Februar 1960 S. 2 übereinstimmt. Nach der Vernehmung dieses Zeugen in der letzten mündlichen Verhandlung lag es im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung der Beweisaufnahme durch das Berufungsgericht, wenn es auf Grund der Aussage dieses "an dem Ausgang des Rechtsstreits in keiner Weise interessierten" und deshalb von ihm für glaubwürdig gehaltenen Zeugen die Feststellung getroffen hat, der Kläger habe die Beteiligten auf die Möglichkeit hingewiesen, den Eigentümern zum Zwecke des Wiederaufbaus eine Kredithilfe zu gewähren und mit diesen einen Pachtvertrag zur Errichtung einer Tankstelle nach Bebauung des Grundstücks abzuschließen (BU 15/16). Daraus konnte es wiederum die Folgerung ziehen, der Nachweis des Klägers habe sich auf die Gelegenheit zum Abschluß gerade auch eines solchen Vertrages, wie er später zustande gekommen ist, bezogen und sei im Ergebnis dafür auch (mindestens mit-)ursächlich gewesen. Eine andere Frage ist, ob der Kläger allein deswegen eine besondere "Finanzierungsprovision" in Höhe von 5 % fordern kann. Sie braucht hier schon deshalb nicht erörtert zu werden, weil das Berufungsurteil ohnehin aus anderen Gründen aufgehoben werden muß.

6. Unbegründet ist weiter die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zwar die Ursächlichkeit zwischen dem Grundstücksnachweis des Klägers laut Schreiben vom 26. Juni 1957 und dem Pachtvertrag vom 16. April 1958 "offenbar für gegeben erachtet", es jedoch verabsäumt, "auch nur mit einem einzigen Wort eine diesbezügliche Feststellung zu treffen"

und habe deshalb § 551 Nr. 7 ZPO verletzt.

a) Die Erwägungen des Berufungsgerichts auf Seite 14 ff seines Urteils beschäftigen sich entgegen der Auffassung der Revision nicht ausschließlich mit dem "Inhalt" des Maklervertrages, sondern insbesondere damit, was der Kläger sonst mit den Beteiligten besprochen hat. Auf Seite 19 des Urteils wird vom Berufungsgericht alsdann aus den vorher getroffenen Feststellungen der Schluß gezogen, die Nachweistätigkeit des Klägers sei für den (endgültigen) Abschluß des Vertrages vom 16. April 1958 ursächlich gewesen. Dabei hat es zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß es dies im Sinne einer Mitursächlichkeit, die zur Begründung des Anspruchs genügt, gemeint hat. Letzteres ist jedoch dem Zusammenhang seines Urteils zu entnehmen. Daß der Kläger nämlich bei den entscheidenden Abschlußverhandlungen nicht mitgewirkt hatte und als bloßer Nachweismakler auch nicht mitzuwirken brauchte, war nicht im Streit, und es kam von vornherein entscheidend nur darauf an, ob trotz der Tätigkeit des Maklers Br. (und seiner Helfer), der den Vertrag abschließend vermittelt hat, der (ursprüngliche) Nachweis des Klägers als noch mitursächlich für das Zustandekommen angesehen werden konnte. Das hat das Berufungsgericht aus tatrichterlichen Erwägungen bejaht. Dabei hat es - entgegen der Auffassung der Revision - auch die Aussagen der Zeugen Bu., Br. und R. sowie A. gewürdigt (BU 18, 19). Es brauchte auch nicht davon auszugehen, diese Zeugen, insbesondere die drei erstgenannten, hätten sämtlich "gelogen", wie die Revision meint. Es hat im übrigen diesen "am Ausgang des Rechtsstreits interessierten Zeugen" (BU 19) weniger Glauben geschenkt als dem "völlig unbeteiligten" Zeugen K. (BU 16).

b) Die Revision kann sich auch nicht für ihre Auffassung, der Kläger habe einen Maklerlohn nicht verdient, berufen.

SeuffArch Bd. 74 Nr. 133 abgedruckte Urteil des Reichsgerichts berufen; denn in dieser Entscheidung ist nur ausgesprochen, der ursächliche Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Maklers und dem Geschäftsabschluß genüge dann nicht für sich allein zur Begründung seines Anspruchs auf den Maklerlohn, wenn dieser ihm für die Vermittlung von Geschäften versprochen war. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist dem Kläger hier jedoch ein Lohn für den bloßen Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages über ein Grundstück zwecks Einrichtung einer Tankstelle zugesagt.

B

Zur Nichtigkeit des Maklervertrages und zur Verwirkung des Anspruchs auf Maklerlohn.

I. Im Anschluß an seine Feststellung, der Maklervertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten sei unmittelbar über deren Niederlassung in F█████ zustandegekommen, bemerkt das Berufungsgericht, es sei für die Rechtswirksamkeit des Vertrages sonach ohne Einfluss, wenn der Kläger dem Angestellten Lo████ der Beklagten die Hälfte der von der Beklagten zu zahlenden Provision versprochen haben sollte, da Lo████ - nach dem eigenen Sachvortrag der Beklagten wie auch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts - nicht befugt gewesen sei, den Maklervertrag oder gar den Hauptvertrag abzuschließen. Daran knüpft es noch die Bemerkung, daß Lo████ es etwa in schuldhaftem Zusammenwirken mit dem Kläger unterlassen habe, seiner Geschäftsherrin (der Beklagten) von der Erklärung des Klägers, er werde eine Provision fordern, Kenntnis zu geben und sich demzufolge der Kläger auf diese

Erklärung nicht berufen könnte, sei von der Beklagten nicht behauptet worden (BU 14).

II. Der Revision ist darin zu folgen, daß das Berufungsgericht mit diesen Ausführungen dem Vorbringen der Beklagten in den Tatsachenrechtszügen nicht gerecht geworden ist.

Der Angestellte der Beklagten Lo [REDACTED] hatte im ersten Rechtszug bekundet (Protokoll vom 6. Januar 1959 Bl. 1^R), der Kläger habe ihm die Hälfte der ihm von der Beklagten zu zahlenden Provision versprochen. Diese Aussage hat sich die Beklagte erkennbar als ihren Sachvortrag zu eigen gemacht und in der Berufungsbegründung vom 10. September 1959 S. 6 von einem "Bestechungsangebot" gesprochen, das den ganzen Maklervertrag nichtig gemacht habe, die Beklagte jedenfalls berechtige, von dem Vertrage aus wichtigem Grunde zurückzutreten, was sie hiermit notfalls ausdrücklich tue.

2. Es ist ein Rechtsfehler des Berufungsgerichts, daß es angesichts dieses Parteivortrages weder ausreichend geprüft hat, ob der Maklervertrag schon als solcher nichtig war, noch, ob der Kläger einen ihm an sich zustehenden Anspruch auf Maklerlohn verwirkt hat.

a) Sowohl das Reichsgericht (vgl. RGZ 136, 359; 161, 229, 233) wie der Bundesgerichtshof (Urt. v. 26. März 1962 - II ZR 151/60 - NJW 1962, 1099), haben die Auffassung vertreten, daß Zuwendungen an Angestellte der Gegenpartei, um eine Bevorzugung beim Abschluß von Verträgen zu erzielen, gegen die einfachsten und grundlegenden Sätze des geschäftlichen Anstandes und kaufmännisch guter Sitte verstoßen. Ein derart zustandegekommener Vertrag kann wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB nichtig sein. Daß hier ein Schmiergeld noch nicht gezahlt, sondern

dem Angestellten Lo[REDACTED] nur in Gestalt der Zusage einer demnächstigen Teilung der Provision versprochen sein soll, ist unerheblich, wenn dieses Versprechen den Sinn hatte, Lo[REDACTED] zu Gunsten des Klägers zu beeinflussen. Es kommt auch nicht darauf an, daß Lo[REDACTED], worauf es das Berufungsgericht in erster Reihe abstellt, weder Vollmacht zum Abschluß des Maklervertrages noch zu dem des Hauptvertrages hatte. Der Kläger hat ihn einmal nach seinem eigenen Vortrag als weitgehend bevollmächtigt angesehen, und es spricht viel dafür, daß er ihm gerade deshalb das angebliche Bestechungsangebot gemacht hat. Außerdem war Lo[REDACTED] nach seiner Bekundung damals der zuständige Sachbearbeiter der Beklagten für die "Acquisition" von Grundstücken. Er hatte mindestens Auftrag zu Besprechungen. Über diese mußte er die bevollmächtigten Vertreter der Beklagten unterrichten, und es liegt nahe, daß er diese, wenn der Kläger ihnen das Bestechungsangebot gemacht haben sollte, dahin beeinflußt hat, mit dem Kläger den Vertrag abzuschließen.

b) Außerdem hat schon das Reichsgericht angenommen, der Maklerlohn könne entsprechend dem Grundgedanken der §§ 242, 654 BGB dann verwirkt sein, wenn der Makler unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Treue- und Sorgfaltspflichten den Interessen seines Auftraggebers in wesentlicher Weise zuwiderhandele (RGZ 113, 264, 269; BGB RGRK 11. Aufl. § 654 Anm. 1 mit Nachweisen). Der Bundesgerichtshof hat sich dieser Rechtsprechung im wesentlichen angeschlossen (BGHZ 36, 323). Die in dieser Entscheidung vorgenommene Einschränkung, die Verwirkung des Provisionsanspruchs trete nur bei einem treuwidrigen Verhalten ein, das auf Vorsatz oder grober Leichtfertigkeit beruhe, ist für den hier zu entscheidenden Fall unerheblich, in dem es sich nach der Unterstellung des Berufungsgerichts um einen Bestechungsversuch (vgl. dazu RGJW 1913, 641) handelt, der von dem Kläger vorsätzlich begangen ist. Ein solches Verhalten eines Maklers kann dahin

zu werten sein, daß er sich eines Anspruchs auf Maklerlohn unwürdig erwiesen hat, worauf im Ergebnis die Verwirkung dieses Anspruchs abzustellen ist (BGHZ aaO S. 327), und zwar, ohne daß es eines Nachweises bedarf, daß dem Auftraggeber überhaupt ein Schade entstanden ist (BGH aaO).

III. Die oben (zu IIa und b) aufgezeigten Rechtsfehler des Berufungsgerichts zwingen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht; denn dieses hat den Bestechungsversuch nur unterstellt, nicht tatsächlich festgestellt. Auch sonst fehlt es insoweit an einer näheren Aufklärung des Sachverhalts, so daß das Revisionsgericht nicht abschließend entscheiden kann.

Den Parteien bleibt es überlassen, ihr Vorbringen dazu in der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht zu ergänzen.

C

Zur Höhe des Anspruchs.

Weil das Berufungsurteil in vollem Umfange aufzuheben ist, braucht auf die Angriffe der Revision nicht eingegangen zu werden, die sich gegen die Höhe des dem Kläger zuerkannten Betrages richten, insbesondere, soweit von ihr in Zweifel gezogen wird, daß der Kläger überhaupt eine sog. Finanzierungsprovision beanspruchen kann.

Die Beklagten mögen ihre Einwendungen hierzu im neuen Berufungsverfahren wiederholen.

D

Dem Berufungsgericht ist auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen, weil sie von der Endentscheidung in der Sache selbst abhängt.

Dr. Gelhaar Artl Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann